Mein Erbe:
Hoffnung hinterlassen.

hoffnungsorte hamburg

stiftung hoffnungsorte hamburg

Inhalt

Editorial	4
Einleitung	6
Die hoffnungsorte hamburg	6
Die Grundlagen	8
Das Testament	10
Mein Erbe gestalten	12
Hoffnung stiften	17
Für Sie da	18
Impressum	20

Editorial

„Die Zeit ist immer reif,
das Richtige zu tun“. (Martin Luther King)

Liebe Leserin, lieber Leser,

der letzte Wille ist Kopfsache wie auch Herzensangelegenheit: Wir wollen das Richtige tun.

Was will ich denen, die nach mir kommen hinterlassen? Wie kann mein Leben von ihnen gelesen werden? Wie möchte ich der Nachwelt in Erinnerung bleiben? Wird sich jemand an mich erinnern, mich gar vermissen?

In jedem Fall ist ein Nachlass mehr als das, was wir in unserem Leben anhäufen – er ist ein Zeugnis unserer innersten Werte, unserer Hoffnung und unseres Glaubens. In den Momenten, in denen wir über unseren letztlichen Nachlass nachdenken, werden wir eingeladen, uns so zu entscheiden, auch über den Tod hinaus Gutes bewirken zu können.

Unser Verein **hoffnungsorte hamburg** lebt von Menschen, die an diejenigen denken, die von anderen leicht vergessen werden. Ohne sie gäbe es für wohnungslose, mittellose Menschen sehr viel weniger **hoffnungsorte** in Hamburg. Sie stellen sicher, dass Empathie und Solidarität die Stärken unseres Miteinanders bleiben. Jede finanzielle Unterstützung ist zugleich ein Hoffnungszeichen, auch für unsere Mitarbeitenden: Wir sind nicht allein. Es gibt viele Menschen in unserer Stadt, die Nächstenliebe und Barmherzigkeit leben.

Wir danken Ihnen, liebe Leserin und lieber Leser, schon jetzt für Ihr Interesse und Engagement für die Lebensgeschichten derer, denen wir Unterstützung und Beistand anbieten. Sie möchten unsere Arbeit durch einen Besuch näher kennenlernen? Kommen Sie auf uns zu!

Im Namen des Verwaltungsrats wünsche ich Ihnen viele Anregungen bei der nachfolgenden Lektüre.

Ich möchte sehr herzlich mit den Worten von Dietrich Bonhoeffer verbleiben: „Gegen das Vergessen schützt nur die Liebe.“

Ihr

Pastor Martin Hofmann
Vorsitzender des Verwaltungsrats
hoffnungsorte hamburg

Einleitung

In dieser Broschüre bieten wir Informationen für einen ersten Überblick. Wir möchten eine Unterstützung bereitstellen, damit Sie Ihr Erbe nach Ihren Wünschen sinnstiftend regeln können. Wenn Sie die **hoffnungsorte hamburg** testamentarisch bedenken möchten, freut uns das sehr und wir stehen Ihnen gerne bei weiteren Fragen zur Verfügung. Wie bei Spenden gilt auch bei Nachlässen: Sie helfen unserer Arbeit für Menschen in Not mit kleinen wie mit großen Beträgen. Ein großes Vermögen ist keine Voraussetzung dafür, die **hoffnungsorte hamburg** oder die **stiftung hoffnungsorte hamburg** wirkungsvoll zu unterstützen.

Die hoffnungsorte hamburg

Die **hoffnungsorte hamburg** wurden 1848 von Johann Hinrich Wichern als **Hamburger Stadtmission – Verein für Innere Mission** gegründet, um Menschen in Not Unterstützung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anzubieten. In unserem Leitbild haben wir unseren Ansatz so beschrieben:

Wir sind getragen vom Glauben, dass Gott in uns und in unserem Gegenüber ist, und orientieren uns am Gebot der Nächstenliebe. Als Christ*innen nehmen wir die Benachteiligung, Verelendung und Vereinsamung von Menschen in unserer Stadt wahr. Daher stellen wir uns an ihre Seite und suchen gemeinsam mit ihnen nach Wegen in ihrer jeweiligen Lebenslage.

Wir heißen Menschen in den **hoffnungsorten hamburg** als Gäste willkommen und bieten Schutz sowie Orte zur Besinnung und Entfaltung. Dazu verbinden wir Räume zum Verweilen, Übernachten oder Wohnen, materielle Hilfen und zur Verfügung gestellte Zeit stets mit persönlicher Zugewandtheit und Gelegenheit zum Gespräch. Wir entwickeln mit unseren Gästen Perspektiven, motivieren sie zu eigenen Schritten und vermitteln geeignete weitere Hilfen. Das kann nachgehende Begleitung einschließen.

Nächstenliebe bildet seit jeher das Fundament der Tätigkeiten in unseren vielfältigen Einrichtungen.

Wir arbeiten traditionsbewusst und reagieren mit innovativen Ideen auf akute Notlagen. Eine aktuelle Übersicht unserer Einrichtungen und Projekte ist stets auf unserer Website zu finden:

www.hoffnungsorte-hamburg.de

Wir sind gemeinnützig und ein sogenannter „Verein alter Ordnung". Daher tragen wir kein „e. V." im Namen. **hoffnungsorte hamburg** führen wir seit 2013 als neuen Markennamen.

Unsere Einrichtungen sind:

- **bahnhofsmission hamburg**
- **beratungsstelle mitte**
- **die münze** wohnprojekt
- **haus jona** übernachtungshaus
- **herz as** tagesaufenthaltsstätte
- **marianne-doell-haus** wohnprojekt
- **mieterberatung**
- **plata** eu-wohnungslosenhilfe
- **schulhafen** bildung entdecken
- **westend open.med**

(Stand: Mai 2025)

Die Grundlagen

Die Verteilung des Nachlasses ist gesetzlich geregelt. Die gesetzliche Erbfolge gilt, wenn kein Testament verfasst wurde und berücksichtigt ausschließlich Verwandte, Ehepartnerinnen und Ehepartner. Neben dem gesetzlichen Erbrecht der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners sieht die Erbfolge diese Struktur vor:

- **Erben 1. Ordnung**
  sind die direkten Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel und Urenkel
- **Erben 2. Ordnung**
  sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister, Nichten und Neffen)
- **Erben 3. Ordnung**
  sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen)
- **Erben 4. Ordnung**
  sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großtanten, Großonkel, Großcousins und Großcousinen)

Grundsätzlich gilt: Lebende Angehörige einer vorstehenden Ordnung haben stets Vorrang. Und innerhalb einer Ordnungskategorie erben diejenigen, die am engsten mit der oder dem Verstorbenen verwandt sind.

Zum Beispiel: Hat eine verstorbene Person Kinder, dann erben die Eltern der verstorbenen Person nichts. Hat die verstorbene Person keine Kinder, erben zunächst die noch lebenden Eltern und nicht die Geschwister.

Mit einem Testament können Sie Ihren Nachlass selbst bestimmen. Für einen bestimmten Personenkreis – Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern (letztere wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind) – sieht das Gesetz einen Pflichtteil vor.

Das Testament

Das Wichtigste vorweg: Ein Testament schränkt Sie zu Lebzeiten in keiner Weise ein. Sie verfügen weiterhin frei über Ihr Vermögen – in der Gewissheit, eine gute Regelung getroffen zu haben. Zudem können Sie ein Testament jederzeit widerrufen.

Handschriftliches Testament

Sie können Ihr Testament eigenständig verfassen.
Ein Testament ist gültig, wenn es

- Ihren Vor- und Nachnamen enthält,
- handschriftlich verfasst,
- eigenständig unterschrieben
- und mit Ort und Datum versehen ist.

Ihr Testament sollten Sie an einem sicheren Ort aufbewahren, an dem es gefunden werden kann, z. B. in einem Aktenordner bei Ihnen zu Hause. Es kann hilfreich sein, jemanden zu informieren, wo Ihr Testament liegt. Gegen eine geringe Gebühr können Sie Ihr handschriftliches Testament beim Nachlassgericht hinterlegen und im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfassen lassen. Wenden Sie sich dazu an das für Sie zuständige Amtsgericht.

Notarielles Testament

Sie können für Ihr Testament auch die Hilfe von einem Notar oder einer Notarin in Anspruch nehmen. Man spricht dann von einem öffentlichen oder notariellen Testament. Einen Notar hinzuzuziehen ist insbesondere ratsam, wenn der zu regelnde Nachlass komplex und umfangreich ist. Dem Notar können Sie Ihre Wünsche mündlich vortragen. Er bringt diese für Sie in die richtige rechtliche Form. Der Notar verfasst Ihr Testament als notarielle Urkunde, gibt es in amtliche Verwahrung und registriert es im Zentralen Testamentsregister. Zu Ihrem Notartermin sollten Sie Ihren Personalausweis und die vollen Namen und Anschriften der Personen oder Organisationen, die Sie in Ihrem Testament bedenken möchten, mitbringen. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Vermögen des Nachlasses und beträgt bei einem Einzeltestament circa 0,5 %.

Testament widerrufen

Sollte sich Ihr letzter Wille verändern, können Sie Ihr Testament jederzeit widerrufen. Hierfür können Sie das Schriftstück einfach vernichten oder auch handschriftlich den Zusatz „ungültig" ergänzen. Dann verfassen Sie Ihr Testament neu und formulieren eine ausdrückliche Widerrufung des vorherigen Dokuments. Auf keinen Fall sollten Sie in dem bestehenden Testament Änderungen durch Streichungen und Ergänzungen vornehmen, da dies zu Missverständnissen führen kann. Setzen Sie lieber ein ganz neues Schriftstück auf.

Sollten Sie Ihr Testament beim Nachlassgericht hinterlegt haben, können Sie die Rückgabe anfordern.

Hinweise:

- In keinem Fall sollten Sie Ihr Testament in einem Schließfach oder Safe verwahren, da diese in der Regel erst geöffnet werden dürfen, wenn der Nachweis der Erbenstellung erfolgt.

- Sie haben die Möglichkeit, im Vorfeld einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, der über die nötige Sachkenntnis verfügt, z. B. eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Dies kann unter Umständen eine Erleichterung für Ihre Erbinnen und Erben sein, die ohnehin eine emotional und organisatorisch herausfordernde Zeit durchleben. Für Testamentsvollstrecker gelten festgelegte Regularien. Als Honorar erhalten sie ca. ein bis vier Prozent des Nachlasswertes.

Mein Erbe gestalten

Unsere Lebensrealitäten sind komplex. Nicht immer sind die Menschen, mit denen man den engsten Verwandtschaftsgrad teilt, auch diejenigen, die einem am nächsten stehen. Nicht alle Paare sind verheiratet. Einige Familien sind klein, sodass zum Zeitpunkt des eigenen Ablebens keine noch bekannten Verwandten mehr da sind. Und manchmal ist einem zusätzlich zu den Menschen, die man seine Lieben nennt, auch ein gesellschaftliches Thema eine Herzensangelegenheit, der man über das eigene Leben hinaus Verbundenheit zeigen möchte. Damit Ihr letzter Wille durch Ihre Erbinnen und Erben gut umgesetzt werden kann, ist es wichtig, dass Sie diesen so eindeutig wie möglich formulieren. Auf diese Weise können Sie Missverständnisse und ggf. Streitigkeiten vermeiden. Wir zeigen hierfür ausgewählte Beispielszenarien und -texte zur Orientierung: Wenn Sie alleinstehend sind und ein Kind haben sowie in Ihrem Testament weitere Personen und auch eine gemeinnützige Organisation berücksichtigen möchten, könnte Ihr Testament lauten:

Hiermit setze ich, Isolde Musterfrau, meinen einzigen Sohn Martin zu meinem alleinigen Erben ein. Meinen Erben beschwere ich mit folgenden Vermächtnissen: Meine Patentochter Pauline Mustermensch erhält meinen Schmuck. Die „hoffnungsorte hamburg, Verein für Innere Mission – Hamburger Stadtmission" erhalten 15.000,– €.

Musterdorf, den 01.05.2025 *Isolde Musterfrau*

In diesem Beispiel ist der Sohn der Alleinerbe der Verstorbenen. Er übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten und hat den Auftrag, den Nachlass seiner Mutter in ihrem Sinne zu regeln. Die Patentochter und die **hoffnungsorte hamburg** sind Vermächtnisnehmer und haben als solche keine weiteren Rechte oder Pflichten. Der Erbe ist verpflichtet, die Vermächtnisse zu erfüllen.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können Sie ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Dieses ist nach dem Ableben des ersten Ehepartners für die Witwe oder den Witwer nicht mehr veränderbar – außer, Sie formulieren dies explizit. Meist bestimmen Paare den Ehegatten als Alleinerben und erst nach dessen Tod werden die Kinder und ggf. weitere Personen oder Organisationen als Erben bestimmt. Ein solches Testament könnte lauten:

Wir, Eleonor und Friedemann Mustermensch, setzen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben ein. Eine Nacherbfolge findet nicht statt. Zu unseren Schlusserben nach dem Tod des überlebenden Ehegatten setzt dieser unsere Kinder Ariane und Aaron zu jeweils gleichen Teilen ein. Unsere Schlusserben beschweren wir mit folgenden Vermächtnissen: Unser Neffe Theodor Mustermensch erhält unsere Briefmarkensammlung. Zudem erhalten die „hoffnungsorte hamburg, Verein für Innere Mission – Hamburger Stadtmission" einen Geldbetrag i. H. v. 10 % des Nachlasswertes zum Zeitpunkt des Schlusserbfalls. *Mustercity, den 01.05.2025*

Eleonor Mustermensch & Friedemann Mustermensch

In diesem Beispiel kann die Witwe oder der Witwer nach Ableben des Ehepartners für die eigene Lebenszeit weiter frei über den Nachlass verfügen. Mit dem Tod des zweiten Elternteils werden die Kinder zu Erben. Der Neffe und die **hoffnungsorte hamburg** sind Vermächtnisnehmer. Sollte die Briefmarkensammlung vor dem Tod des Letztverstorbenen veräußert worden sein, so entfällt der Anspruch für den Neffen. Gemeinschaftliche Testamente sind komplex und es ist ratsam, die Hilfe eines Rechtsanwaltes oder Notars in Anspruch zu nehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine gemeinnützige Organisation wie die **hoffnungsorte hamburg** zu Ihrem Alleinerben einzusetzen. In diesem Fall würden wir uns um die Regelung Ihres Nachlasses persönlich kümmern und auch Ihre Beisetzung organisieren. Zudem können Sie einen Testamentsvollstrecker benennen, mit dem wir dann zusammenarbeiten. Es hilft uns, wenn Sie Ihre Wünsche dazu und zu weiteren Themen gesondert und leicht auffindbar festhalten, z.B. in einem Ordner. Informieren Sie uns, bzw. den Testamentsvollstrecker, gerne vorab, wo sich wichtige Unterlagen und Informationen befinden. So könnten Sie in diesem Fall formulieren:

Ich, Philipp Mustermann, setze die „hoffnungsorte hamburg, Verein für Innere Mission – Hamburger Stadtmission" zu meinem Alleinerben ein. Meine Tochter Florentine Mustermann soll den gesetzlichen Pflichtteil erhalten. Die Mieterin meiner Eigentumswohnung, Carolin Musterfrau, erhält im Wege des Vermächtnisses ein lebenslanges Wohnrecht in derselbigen, unter der Voraussetzung, dass sie, wie mündlich vereinbart, meinen Kater Luigi bei sich aufnimmt. Als Testamentsvollstrecker bestimme ich Rechtsanwältin Dr. Maren Mustermensch.

Musterstadt, den 01.05.2025 *Philipp Mustermann*

Setzen Sie in Ihrem Testament mehrere Personen oder Organisationen als Erbinnen und Erben ein, spricht man von einer Erbengemeinschaft.

Die Einigung über die Verwendung des Erbes kann durch unterschiedliche Interessen erschwert werden. Somit ist es empfehlenswert, so wenig Erben wie möglich zu bestimmen.

Ihre besonderen Wünsche können Sie stattdessen, wie oben beschrieben, als Vermächtnisse formulieren.

Hoffnung stiften

Sie wünschen sich, dass Ihr Vermächtnis in Ihrem Sinne langfristig wirkt? Neben Erbschaften und Vermächtnissen für den Verein **hoffnungsorte hamburg** freuen wir uns ebenfalls über Zustiftungen für die namensgleiche **stiftung hoffnungsorte hamburg**. Sie ist eine gemeinnützige Treuhandstiftung unter dem Dach der Haspa Hamburg Stiftung und trägt dazu bei, die Finanzierung unserer vielfältigen Themenfelder auch weiterhin auf eine solide und nachhaltige Basis zu stellen. Eine Zustiftung zum Grundkapital bleibt dauerhaft erhalten und erhöht nachhaltig die Ertragssituation. Das Formulierungsbeispiel für eine Zustiftung könnte so aussehen:

Hiermit setze ich, Isolde Musterfrau, meinen einzigen Sohn Martin als meinen Alleinerben ein. Meinen Alleinerben beschwere ich mit folgenden Vermächtnissen: Meine Patentochter Pauline Mustermensch erhält meinen Schmuck. Die „stiftung hoffnungsorte hamburg" erhält 300.000,- € als Zustiftung.

Musterdorf, den 01.05.2025
Isolde Musterfrau

Für Sie da

Ihr letzter Wille ist bei uns gut aufgehoben. Als Ihre Ansprechpartnerin für Nachlässe bei den **hoffnungsorten hamburg** und der **stiftung hoffnungsorte hamburg** stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

Alena Thiem
hoffnungsorte hamburg
Verein für Innere Mission - Hamburger Stadtmission
Repsoldstraße 46
20097 Hamburg
Tel.: 040/ 855 984 066
E-Mail: thiem@hoffnungsorte-hamburg.de

www.hoffnungsorte-hamburg.de

Gerne besprechen wir die Details zu Ihren Fragen und Anliegen mit Ihnen und bieten im Bedarfsfall eine kostenlose Sprechstunde mit einem Rechtsanwalt innerhalb Hamburgs an.

Wichtige Hinweise:

Die **hoffnungsorte hamburg** sind als gemeinnützige Organisation von der Erbschaftssteuer befreit. Ihr Nachlass fließt zu 100 % in unsere Arbeit ein. Wenn Sie uns Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis ohne Zweckbindung hinterlassen, freut uns das besonders. So ermöglichen Sie uns, dort zu helfen, wo die Hilfe in dem Moment am dringlichsten gebraucht wird. Sollte Ihnen ein bestimmter Zweck am Herzen liegen, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, bevor Sie Ihr Testament aufsetzen. So können wir sicherstellen, dass Ihr letzter Wille später zielgerichtet umgesetzt werden kann.

Wenn Sie die **hoffnungsorte hamburg** in Ihrem Testament berücksichtigen möchten, verwenden Sie bitte die korrekte Bezeichnung:

hoffnungsorte hamburg, Verein für
Innere Mission – Hamburger Stadtmission,
Repsoldstraße 46
20097 Hamburg

oder

stiftung hoffnungsorte hamburg,
Repsoldstraße 46
20097 Hamburg

Impressum

hoffnungsorte hamburg
Verein für Innere Mission - Hamburger Stadtmission
Repsoldstraße 46
20097 Hamburg

Tel.: 040 / 30 39 94 87
Fax: 040 / 30 39 94 88
E-Mail: info@hoffnungsorte-hamburg.de

www.hoffnungsorte-hamburg.de

Spendenkonto:
Verein Stadtmission Hamburg
Evangelische Bank eG
IBAN: DE27 5206 0410 0006 4070 48
BIC: GENODEF1EK1

Konzeption und Redaktion: Christopher Albien, Alena Thiem
Layout: Florian Schuster, www.corridor.at
Bilder: © Caroline von Grone, www.von-grone.de
Fotos: © hoffnungsorte hamburg
Druck: A. S. Müller Sofortdruck
V.i.s.d.P.: Heinz-Jochen Blaschke
Stand: Mai 2025

Die Bilder in dieser Broschüre wurden uns freundlicherweise von der Hamburger Künstlerin Caroline von Grone zur Verfügung gestellt. Hierfür möchten wir uns herzlich bedanken! Caroline von Grone ist den **hoffnungsorten hamburg** seit vielen Jahren eng verbunden. Die Motive stellen Gäste unserer **Bahnhofsmission** dar.

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage erstellt. Sie ist als erste Orientierung gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Lektüre kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Bei konkreten Fragen sollten Fachleute herangezogen werden.

hoffnungsorte hamburg

stiftung hoffnungsorte hamburg